

Amtliche Mitteilungen

Vielen Dank an alle Bad Dübener, die mithelfen, die Ausgangsbeschränkungen einzuhalten. Denken Sie auch weiterhin nicht: Es betrifft mich nicht. Es kann jeden von uns treffen. Zeigen Sie auch weiterhin Disziplin und bleiben Sie, wenn möglich, zu Hause.

Neufassung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) – Novellierung des § 54 Straßen- und Bestandsverzeichnisse

Mit Inkrafttreten des neugefassten Sächsischen Straßengesetzes zum 13. Dezember 2019 wurde eine wesentliche Neuerung, die Neufassung des § 54 SächsStrG zu Bestandsverzeichnissen, aufgenommen.

Darin heißt es in Absatz 3: „1Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. 2Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. 3Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. 4Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. 5Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.“

Grundstückseigentümer von öffentlich genutzten Straßen, Wege und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübener, welche ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 haben, teilen dieses bitte schriftlich bis zum **31. Dezember 2020** der **Stadtverwaltung Bad Dübener | Bau- und Bürgeramt | Markt 11 | 04849 Bad Dübener** mit.

Landwirtschaftsflächen bei Tiefensee zur Pacht

Das Land Sachsen, Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, verpachtet ab 1. Oktober 2020 für 5 Pachtjahre landwirtschaftliche Nutzflächen bei Tiefensee. Ausschreibungsende: 4. Mai 2020, 8.00 Uhr. Mehr erfahren Sie unter www.bad-dueben.de/aktuelles

Obj.-Nr.: SD30-1800-050919	provisionsfrei
	
Größe:	8,1083 ha
Orientierungswert (Pacht):	nach Gebot
Objektart:	Acker und Grünland
Ausschreibung endet:	am 04.05.2020, um 08:00 Uhr

Ländliche Neuordnung Durchwehna



Ländliche Neuordnung: Durchwehna
Gemeinde: Laußig
Verfahrens-Nr.: DZ/LN2

Schlussfeststellung

Auf Grundlage des § 149 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung, i. V. m. § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung wird das Flurbereinigungsverfahren Durchwehna hiermit abgeschlossen.

Begründung

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Durchwehna sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft Durchwehna erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift: Dr.-Belian-Straße 5
04838 Eilenburg

Postanschrift: 04855 Torgau

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Dr.-Belian-Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de.

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz-a-7905.html>) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

Eilenburg, den 16. März 2020

gez. **Wirsching**
Amtsleiter DS
Amt für Ländliche Neuordnung

Bekanntmachung der Stadt Bad Dübén

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Teilfläche Block 4 im Sanierungsgebiet der Altstadt“ gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 mit Beschluss-Nr. 7-7-57 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Teilfläche Block 4 im Sanierungsgebiet der Altstadt“ in der Fassung vom 22. November 2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich und die Flächengröße (ca. 4.460 m²) des Bebauungsplans „Teilfläche Block 4 im Sanierungsgebiet der Altstadt“ ändern sich mit dem Änderungsverfahren nicht. Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 36/2, 36/3, 37/2, 37/3, 126/1, 127/1, 128/5, 128/6 der Flur 12 der Gemarkung Bad Dübén. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, 04849 Bad Dübén zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

- Gemäß § 215 Absatz 1 S. 1 BauGB werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 S. 1 Nr. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Absatz 4 S. 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 S. 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 S. 1

SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

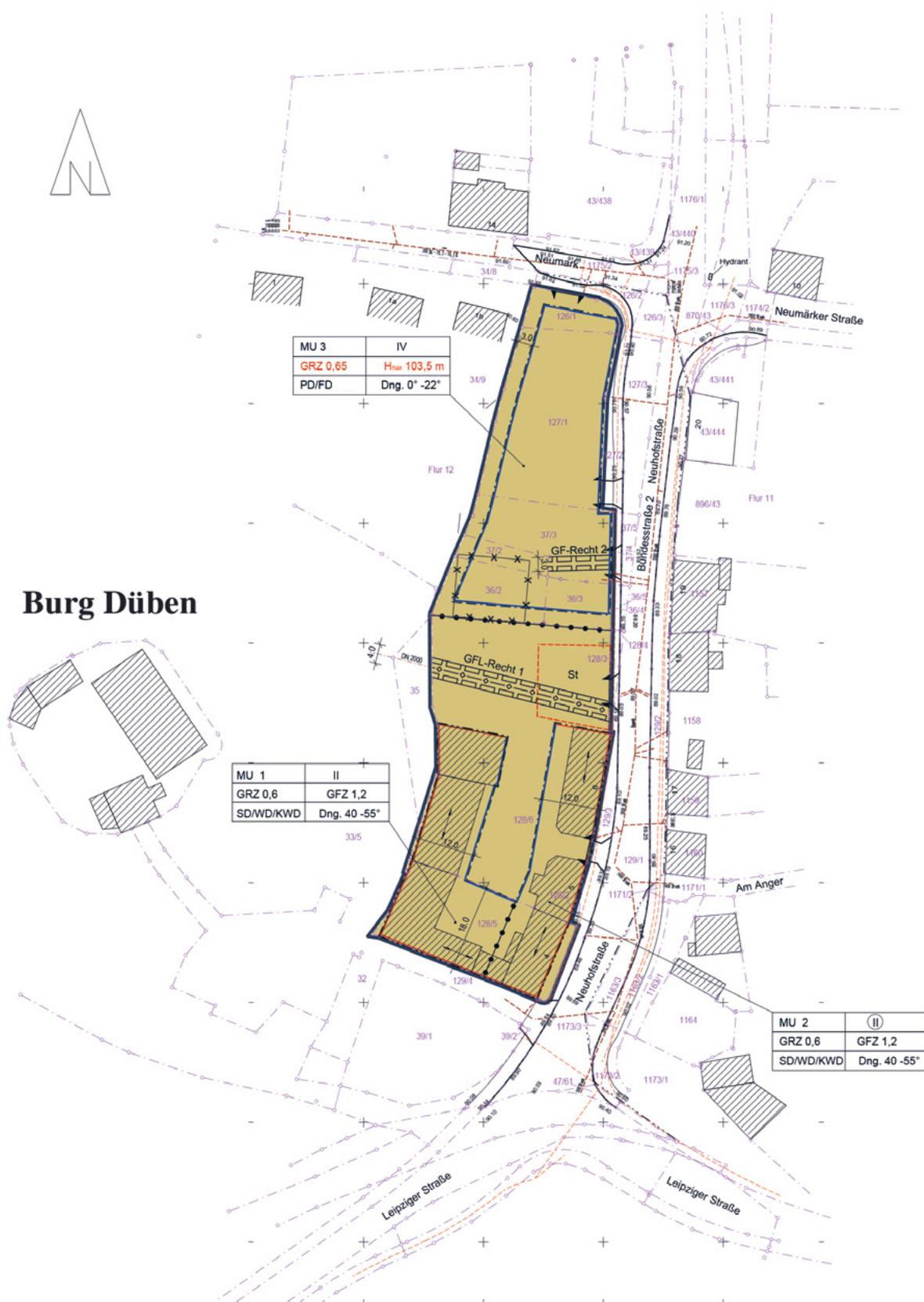
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Bad Dübén, den 1. April 2020

Astrid Münster

Astrid Münster
Bürgermeisterin



Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat am 5. März 2020 der Anpassung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén zugestimmt.

Für den Zeitraum der Schließung wegen der Corona-Pandemie werden im April in den Kindertageseinrichtungen und Horten keine Elternbeiträge erhoben. Das gilt auch für diejenigen, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Bis zu einer gesetzlichen Regelung übernimmt die Stadt Bad Dübén die Vorfinanzierung. Bitte beachten Sie unsere Hinweise auf der Homepage www.bad-dueben.de/corona!

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in seiner Sitzung am 5. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dübén im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
2. Für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Bad Dübén betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 Absatz 4 bis 5 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags, weitere Entgelte

1. Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Stadt Bad Dübén werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
3. Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtung, der nicht zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
4. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.
5. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrags und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendung für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

2. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

3. Die ungekürzten Elternbeiträge werden gemäß § 15 Absatz 2 SächsKitaG bei den Kinderkrippen auf 20 Prozent, bei Kindergärten auf 29 Prozent und bei den Horten auf 29 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten festgelegt.

4. Die nach den Festlegungen des Absatz 3 ermittelten Elternbeiträge werden spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres durch Beschluss des Stadtrates beschlossen und ab dem 1. Januar des auf die Rechtskraft dieses Beschlusses folgenden Jahres erhoben. Davon abweichend erfolgt die Anpassung für 2020 zum 1. April 2020.

5. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

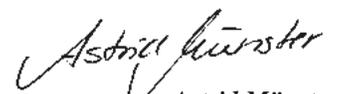
§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Die Höhe des Elternbeitrags und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid des freien Trägers der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dübén ist jeweils am 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
3. Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
4. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tagesweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 1. April 2019, außer Kraft.

Bad Dübén, den 6. März 2020


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung

1. Auf der Grundlage der zuletzt festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten beträgt der Elternbeitrag:
 - 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **218,52 Euro** pro Monat,
 - 1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **140,85 Euro** pro Monat,
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **76,02 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Absatz 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.

3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:
- 3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
- 3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Absatz 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.

5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:

6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **10,08 Euro** pro Tag.

6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **6,48 Euro** pro Tag.

6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **2,28 Euro** pro Tag.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von **100 v.H.**, der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:

7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG **4,86 Euro** pro Stunde.

7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG **2,40 Euro** pro Stunde.

7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG **1,26 Euro** pro Stunde.

8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Absatz 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Elternbeiträge Bad Dübener ab 1. April 2020

Betreuung	Zählkinder	vollständige Familie	Alleinerziehende
Kinderkrippe			
10 Stunden	1. Kind	242,80 €	218,52 €
	2. Kind	145,68 €	131,11 €
	3. Kind	48,56 €	43,70 €
9 Stunden	1. Kind	218,52 €	196,66 €
	2. Kind	131,11 €	117,99 €
	3. Kind	43,70 €	39,33 €
6 Stunden	1. Kind	145,68 €	131,11 €
	2. Kind	87,40 €	78,66 €
	3. Kind	29,13 €	26,21 €
4,5 Stunden	1. Kind	109,26 €	98,33 €
	2. Kind	65,55 €	58,99 €
	3. Kind	21,85 €	19,66 €

Kinderkrippe

Kindergarten

10 Stunden	1. Kind	156,50 €	140,85 €
	2. Kind	93,90 €	84,51 €
	3. Kind	31,30 €	28,17 €
9 Stunden	1. Kind	140,85 €	126,76 €
	2. Kind	84,51 €	76,05 €
	3. Kind	28,17 €	25,35 €
6 Stunden	1. Kind	93,90 €	84,51 €
	2. Kind	56,34 €	50,70 €
	3. Kind	18,78 €	16,90 €
4,5 Stunden	1. Kind	70,42 €	63,37 €
	2. Kind	42,25 €	38,02 €
	3. Kind	14,08 €	12,67 €

Hort

6 Stunden	1. Kind	76,02 €	68,41 €
	2. Kind	45,61 €	41,04 €
	3. Kind	15,20 €	13,68 €
5 Stunden	1. Kind	63,35 €	57,01 €
	2. Kind	38,01 €	34,20 €
	3. Kind	12,67 €	11,40 €
4 Stunden	1. Kind	50,68 €	45,61 €
	2. Kind	30,40 €	27,36 €
	3. Kind	10,13 €	9,11 €

Erleichterter Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung

Der Gesetzgeber hat am 27. März 2020 aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ein Sozialschutzpaket beschlossen. Durch dieses Gesetz haben Menschen einen schnelleren und einfacheren Zugang zu den Leistungen der sozialen Grundsicherung (Arbeitslosengeld II).

>> Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

>> Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

>> Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter:

www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung

Seit dem 30.03.2020 ist eine bundesweite Sonderhotline für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: **0800/455 55 23**.

Zudem können Sie das Jobcenter Leipzig telefonisch über **0341/91 31 05 40** und **0341/91 31 07 05** erreichen. Für Weiterbewilligungsanträge, Veränderungsmitteilungen oder zum Einreichen von anderen Unterlagen nutzen Sie bitte das Onlineportal www.jobcenter.digital.

Weitere aktuelle Informationen gibt es auch auf der Homepage des Jobcenters Leipzig www.jobcenter-leipzig.de.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.